



## Die GmbH & Co. KG – eine perfekte Lösung?

erschienen am 22.11.2017 Deutsch – Polnische Industrie- und Handelskammer / online  
Autoren: ARK Rechtsanwälte GmbH - Christian Stern, LL.M.; Thomas Urbanczyk, LL.M.

Ausländische Investoren stehen oft vor der Frage, welche die geeignete Rechtsform für ihr Engagement in Deutschland ist. Dabei stellt sich die Frage, welche Alternativen zu der bekannten und häufig gewählten GmbH bestehen. Namentlich bei der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Gesellschaftsform, die in Polen wenig verbreitet ist. Sollte diese bei der Wahl der Rechtsform in Betracht gezogen werden?

Die Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG stellt eine Sonderform der Kommanditgesellschaft dar, bei der als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) an Stelle einer natürlichen Person eine juristische steht, nämlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ein starkes Argument für diese Variante ist, dass die persönliche Haftung der hinter der Gesellschaft stehenden Personen gering gehalten werden kann.

### Gründung

Die Entstehung der GmbH & Co. KG gleicht der der KG, zunächst ist ein formfreier Gesellschaftsvertrag zwischen Kommanditist und Komplementär (GmbH) abzuschließen. Die Gründung der GmbH hat naturgemäß zuvor oder spätestens zeitgleich (Achtung: In diesem Fall ist auch der Gesellschaftsvertrag der KG notariell zu beurkunden!) als einheitlicher Vorgang zu erfolgen.

### Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags:

- Bestimmung des gemeinsamen Zwecks der Gesellschaft
- Benennung der Kommanditisten einschließlich ihrer zu erbringenden Haftsumme sowie der GmbH als persönlich haftenden Gesellschafter
- Die gemeinschaftliche Firma (Name)

### Eintragung ins Handelsregister

Die Eintragung ins Handelsregister ist lediglich deklaratorisch, entscheidend für die Entstehung nach außen ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Ausnahmen hiervon bilden lediglich vermögensverwaltende Gesellschaften oder kleingewerbliche Betriebe, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Dem einzelnen Kommanditisten ist allerdings zu raten, auf die rechtzeitige Eintragung zu achten. Denn sie bildet die Voraussetzung dafür, dass er sich gegenüber Dritten auf die persönliche Haftungsbeschränkung berufen kann. Hier empfiehlt es sich, im Gesellschaftsvertrag eine Regelung zu treffen, die die Aufnahme geschäftlicher Aktivitäten vor der Eintragung untersagt. Geschäftsführung und Vertretung

Die Vertretung der Gesellschaft wird analog zur KG durch den Komplementär besorgt. Dieser ist aber wie bereits erwähnt in diesem Fall eine GmbH, die wiederum durch ihren Geschäftsführer vertreten wird. Durch die Kombination der beiden Gesellschaftsformen ist es - entgegen dem reinen KG-Recht - ausnahmsweise möglich, dass eine Person, die nicht Gesellschafter der KG ist diese wirksam vertreten kann. Man spricht auch von „Fremdorganschaft“.

## **Gewinnermittlung**

Analog zum KG-Recht wird am Ende des Wirtschaftsjahres der Gewinn bzw. der Verlust in der Bilanz ermittelt und dann entsprechend den Gesellschaftern zugewiesen. Die Gewinnverteilung ist im Gesellschaftsvertrag frei vereinbar. Erfolgt hier keine Regelung, errechnet sich der Anteil nach den Gesellschaftsanteilen. Zudem ist eine Haftungsvergütung für den Komplementär (die GmbH) üblich.

## **Steuerpflicht**

Die GmbH & Co. KG ist einkommen- und körperschaftsteuerlich transparent und daher mit Ausnahme der Umsatz- und Gewerbesteuer nicht selbst Steuersubjekt.

Leistungen zwischen Gesellschaftern und KG sind von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen, solange sie aus dem Gesellschaftsrecht folgen.

Auf Ebene des Komplementärs fällt Körperschaftsteuer an und auf Ebene des Kommanditisten (sofern er eine natürliche Person ist) Einkommensteuer.

Die GmbH als Komplementär wird nicht gewerbesteuerpflichtig, es sei denn sie bezieht nicht nur Gewinnanteile als Gesellschafterin, sondern erhält darüber hinaus auch noch Gegenleistungen für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin.

Der Gewinnanteil des Kommanditisten wird wie bereits erwähnt über die Einkommenssteuer erfasst. Da die durch die Gesellschaft entrichtete Gewerbesteuer nicht das Einkommen des Kommanditisten mindert, erfolgt ausgleichsweise eine pauschalierte Anrechnung selbiger. Den deutschen Einkommensteuer-Grenzsteuersatz zu Grunde gelegt, ist die Besteuerung bei der GmbH & Co. KG mit Gesellschaftern in der Regelbesteuerung unter Berücksichtigung aller Abgaben etwas niedriger als bei der GmbH mit Vollausschüttung. Bei Thesaurierung (darunter versteht man die Gewinneinbehaltung durch die Gesellschaft) ist im Vergleich die GmbH grundsätzlich die Gesellschaftsform, die einer geringeren Besteuerung unterliegt. Soll bei Unternehmensgründung eine Immobilie oder ein Grundstück in die Gesellschaft eingebracht werden, ist auch der Anfall von Grunderwerbsteuer einzuplanen.

## **Überblick der Vor- und Nachteile der GmbH & Co. KG**

### **Vorteile**

- Haftungsbeschränkung aller beteiligten Gesellschafter
- Unternehmensnachfolge einfach zu gestalten
- sofortige Verrechnung von Gewinnen und Verlusten des Kommanditisten
- Gewerbesteuerfreibetrag iHv EUR 24.500
- Fremdgeschäftsführung möglich (auch durch Kommanditisten)
- unkomplizierter Zugriff der Gesellschafter auf ihre Gewinnanteile

## Nachteile

- immer mehrfach steuerpflichtig
- Leistungen an Kommanditisten nicht gewinnmindernd
- doppelter Buchführungsaufwand (inkl. Abschlusserstellung)
- strenge Publizitätspflichten
- eingeschränkte Kreditwürdigkeit durch Haftungsbeschränkung
- Mindeststammkapital mit EUR 25.000 (in der GmbH) höher als bei der KG
- aufwändige Gründung
- kein Kapitalmarktzugang

Christian Stern, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
ARK Rechtsanwälte GmbH  
Podbielskistraße 158  
30177 Hannover



Thomas Urbanczyk, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Geschäftsführer  
ARK Rechtsanwälte GmbH  
Mommsenstraße 73  
10629 Berlin

